

Oberschule Bevern

- Förderverein -



Satzung des Förderverein der Oberschule Bevern

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung der Oberschule Bevern
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bevern und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Holzminden einzutragen. Nach Eintrag führt er den Zusatz „e. V. „

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden für die ideelle und finanzielle Förderung der Oberschule Bevern. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, sowie um die Förderung von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und Studienreisen. Darüber hinaus soll er die Verbindung von ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern pflegen und aufrechterhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.
- (5) Anträge auf Fördermittelgelder sind nur schriftlich zu stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich oder über die Internet-Seite des Verein gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Säumige Zahler werden durch einmalige Mahnung in Verzug gesetzt. Erfolgt auch dann keine fristgerechte Zahlung, werden sie aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austrittserklärung
 - durch Ausschluss

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Ihm können nur Vereinsmitglieder angehören. Dabei sollte je ein Mitglied des Schulelternrats und des Lehrerkollegiums vertreten sein. Von den beitragsfrei gestellten Mitgliedern kann maximal ein Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Im Verhinderungsfall vertritt ein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied den Verein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Geschäftsjahre gleichlaufend zur Amtszeit des Schulelternrates.

- (4) Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Beitrag und Mittelverwendung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 15. August zur Zahlung fällig.
- (3) Der Schule angehörende Schülerinnen und Schüler der Oberschule Bevern können den Verein beitreten und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Schulleitung ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2. Der Zweckbindung von Einzelspenden wird nach Möglichkeit entsprochen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahme und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung und Anhörung der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die die Kassenführung und die Belege überprüfen.
- (3) Das Kassenjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule als Leihgabe überlassen. Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Auflösung der Oberschule Bevern fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Bevern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der schulischen Zwecke der Samtgemeinde zu verwenden.

Die Namensänderung wurde am 29.09.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen